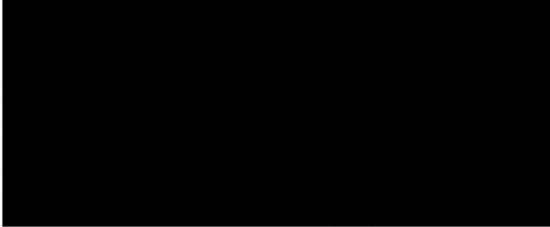




POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden



HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49 (0)611 55-0

FAX +49 (0)611 55-45641

BEARBEITET VON Herr Jacke

E-MAIL IFG@bka.bund.de

AZ **ZV34 - 2017-0004760023**

DATUM **25.08.2017**

BEZUG **Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
hier: Softwarestack RADAR-iTE [#20156]**

BEZUG Ihr Antrag auf Informationszugang vom 02.02.2017  
Ihr Schreiben vom 10.03.2017  
Unser Schreiben vom 14.03.2017  
Ihr Schreiben vom 20.08.2017

Sehr geehrte Frau Schmidt,

mit Antrag vom 02.02.2017 bitten Sie unter Hinweis auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) um Übermittlung einer „Liste der Namen und Versionsbezeichnungen von Softwarekomponenten (z.B. Datenbanksysteme), welche bei RADAR-iTE (regelbasierte Analyse potentiell destruktiver Täter zur Einschätzung des akuten Risikos - islamistischer Terrorismus) verwendet werden.“

Über Ihren Antrag wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1, § 1 Abs. 2 S. 1, § 2 Nr. 1, § 7 Abs. 1 S. 1, § 7 Abs. 2 S. 1 IFG wie folgt entschieden:

1. Der begehrte Zugang wird gewährt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.



ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFANGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank  
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)  
BIC MARKDEF1590  
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20

**Begründung:**

Zu 1:

Das IFG regelt den grundsätzlichen Zugang zu amtlichen Informationen einer Behörde, soweit keine Versagungsgründe vorliegen (vgl. §§ 3-6 IFG).

Der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG i. V. m. § 2 Nr. 1 IFG erstreckt sich jedoch nur auf tatsächlich vorhandene amtliche Informationen, z. B. aus eigenem Bedürfnis erstellte „Aufzeichnungen, unabhängig von der Art der Speicherung“ (vgl. u.a. Rossi, IFG, 1. Aufl. 2006, § 2 Rn. 11 f.). Eine Informationsbeschaffungs- oder Erstellungspflicht bzw. eine solche zur Beantwortung von konkreten Fragen ist hingegen nicht gegeben. Sind die beantragten Informationen bei der Behörde nicht als konkrete amtliche Unterlagen vorhanden, fehlt es an einem tauglichen Gegenstand des Informationszugangsanspruchs (vgl. u.a. Schoch, IFG, 1. Aufl. 2009, § 1 Rn. 29). Auch gibt das IFG keinen Anspruch auf Aufbereitung von Informationen nach den Wünschen des Antragstellers.

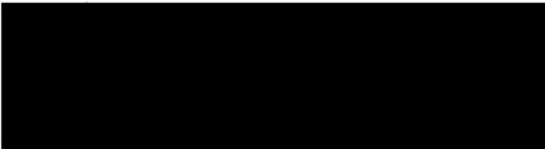
Bei der Anwendung von RADAR-iTE im BKA und den Länderpolizeibehörden werden die Microsoft Office-Produkte Word und Excel verwendet. Im BKA werden Microsoft Word 2010 und Microsoft Excel 2010 genutzt; die Versionsbezeichnungen in den Bundesländern variieren und sind hier nicht bekannt.

Zu 2.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz grundsätzlich Gebühren und Auslagen erhoben. Nach § 10 Abs. 1 S. 1 IFG gilt dies jedoch nicht für die Erteilung einfacher Auskünfte. Im vorliegenden Einzelfall handelt es sich um eine kostenbefreite einfache Auskunft. Auslagen sind nicht entstanden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskriminalamt, Thaerstr. 11, 65193 Wiesbaden, einzulegen.



Jacke, KHK